

URL: <http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/stvereifg-2011-bundesrat-versagt-zustimmung.html>

 12.07.2011

Verfahrensrecht

StVereinfG 2011: Bundesrat versagt Zustimmung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 08.07.2011 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 09.06.2011 verabschiedeten Gesetz nicht zuzustimmen. Der Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss nicht angerufen, diese Möglichkeit haben nun Bundestag und Bundesregierung. Ferner hat der Bundesrat die EntschlieÙung gefasst, dass der seit 1975 nicht angehobene Behinderten-Pauschbetrag einer Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung bedarf.

Der Hauptablehnungsgrund des Bundesrats scheint, wenn man die Empfehlung des Finanzausschusses Bundesrat hieranzieht, die im Steuervereinfachungsgesetz 2011 vorgesehene gemeinsame Abgabe der Einkommensteuererklärungen für zwei aufeinanderfolgende Jahre zu sein (siehe Beitrag in den Deloitte Tax-News: [Finanzausschuss Bundesrat empfiehlt Anrufung des Vermittlungsausschusses](#)). Die geplanten Änderungen zu den elektronischen Rechnungen (siehe Beiträge: [Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung nehmen Konturen an](#), [Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung geplant](#)) werden nun wahrscheinlich nicht mehr rückwirkend zum 01.07.2011 in Kraft treten. Für die deutsche Wirtschaft sollte diese Erleichterung bereits ab 2011 gelten, EU-weit muss die Regelung aber erst bis 2013 umgesetzt werden. Wenn ein Vermittlungsausschuss angerufen wird, wird voraussichtlich das Vermittlungsverfahren nach der Sommerpause Anfang September 2011 beginnen.

Weitere Beiträge

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: Finanzausschuss Bundesrat empfiehlt Anrufung des Vermittlungsausschusses](#) (30.06.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: Änderungen zur elektronischen Rechnungsstellung nehmen Konturen an](#) (07.02.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz: Bundesregierung legt Regierungsentwurf vor](#) (04.02.2011)

[Steuervereinfachungsgesetz 2011: BMF legt Referentenentwurf vor](#) (22.12.2010)

[Erleichterung bei der elektronischen Rechnungsstellung geplant](#) (12.01.2011)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.